



Grand-Duché de Luxembourg  
Großherzogtum Luxemburg

Commune de  
Gemeinde  
Frisingen

Point de l'ordre du jour:

No. 4

**OBJET:**  
Gegenstand

Änderung des Kirchhof-  
reglements

# Extrait du registre aux délibérations Auszug aus dem Beratungsregister

du Conseil communal de FRISANGE  
des Gemeinderates von

Séance <sup>publique</sup> ~~privée~~ du 18 août 1980

Date de l'annonce publique de la séance: ) 11.8.1980  
Date de la convocation des conseillers:

Présents M. M. SCHOETTER, GIBERYEN, PHILIPPI, RAUS E.,  
HERIN, HOURSCHT, LAHYR et HANSEN

Absents: a) excusé RAUS M.  
b) sans motif

**Le Conseil Communal,**  
Der Gemeinderat,

Nach Einsicht

- des Dekretes vom 14. Dezember 1789 betreffend Aufbau der Gemeindeverwaltungen;
- des Dekretes vom 16. bis 24. August 1790 betreffend Aufbau der Justiz;
- des Artikels 36 des Gesetzes vom 24. Februar 1843 über die Einrichtung der Gemeinden und Distrikte;
- des Artikels 1 und 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1906 betreffend die Förderung der öffentlichen Gesundheit;
- des Grossherzoglichen Beschlusses vom 14. Februar 1913 betreffend den Transport von Leichen;
- des Gesetzes vom 29. Juli 1930 betreffend die Verstaatlichung der Lokalpolizei, sowie des Gesetzes vom 19. November 1975 betreffend Erhöhung der zu verhängenden Strafen durch die Strafvollzugsjustiz;
- des Gesetzes vom 1. August 1972 betreffend Reglementierung des Begrabens und der Verbrennung der sterblichen Ueberreste;
- des Gutachtens des Herrn Sanitätsinspektors vom 31.12.1979;

Erwägend, dass seit Juli dieses Jahres der alte Friedhof zu Hellingen geschlossen ist und seitdem

die Leichen auf dem neuen Friedhof beerdigt werden;

Nach Einsicht seines am 29. März 1974 aufgestellten Kirchhofreglementes wurde beschlossen nachstehende Artikel folgendermassen zu ändern

Art. 37. Die auf den Grabkonzessionen zu errichtenden neuen Grabmäler der Friedhöfe Aspelt und Frisingen dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

Die Grabsteine des neuen Hellinger Friedhofs dürfen nicht höher sein als 80cm, und eine Fläche von 1,2 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die maximale Steinstärke beträgt 30 cm. Es wird empfohlen statt Grabsteinen Inschriftplatten vorzusehen.

Die Grabeinfassungssteine der Friedhöfe Aspelt und Frisingen müssen auf Pfeiler von der Tiefe der Grabsohle errichtet werden.

Auf dem Hellinger Friedhof sind die einzelnen Gräber durch den Plattenbelag der Wege genau abgegrenzt. Die Bodenhöhe innerhalb der Grabfläche ist auf der gleichen Ebene wie die Wegflächen. Eine Ueberhöhung der inneren Grabflächen nach einer Belegung ist unzulässig. Die Grabflächen dürfen nicht mit einem Einfassungsstein versehen werden und dürfen nicht mit Beton oder Natursteinen abgedeckt werden.

Art. 42. Alle Anpflanzungen sind auf die Begräbnisstätte zu beschränken. In keinem Falle dürfen sie auf die Nachbargräber und die Wege hinauswachsen. Gegebenenfalls wird bei Vernachlässigung seitens des Konzessionärs, die betreffende Anpflanzung von amtswegen ausgelichtet oder entfernt, auf Veranlassung der Gemeindeverwaltung nach vorheriger Aufforderung

an die Interessierten.

Die Anpflanzung von hochstämmigen Bäumen und Sträuchern ist auf allen Friedhöfen der Gemeinde verboten.

Auf dem Hellinger Friedhof ist als Bepflanzung eine einheitliche Bepflanzung erwünscht, z.Bsp. Bodendecken oder Rosen. Zulässig sind nur niedrige Stauden, Bodendecker und Sommerblumen.

Beschliesst einstimmig:

Eben erwähnte Artikel in Zukunft in dieser Weise anzuwenden und um die oberbehördliche Genehmigung zu bitten.

Also beraten in Sitzung Datum wie oben

*[Handwritten signatures and notes]*  
K...  
Herrn ...  
H...

4794-483 M. M. Wirtgen



Grand-Duché de Luxembourg  
Großherzogtum Luxemburg

# Extrait du registre aux délibérations

Auszug aus dem Beratungsregister

du Conseil communal de **Frisingen**  
des Gemeinderates von

Séance <sup>publique</sup>~~secrète~~ du **29 septembre 1971**

Date de l'annonce publique de la séance: ) **22.9.1971**  
Date de la convocation des conseillers:

Présents M. M. **Wirtgen, Raus, Krier, Zeimet, Bingen, Heurdt, Philipp** et **Raus E.**

Commune de  
Gemeinde  
**Frisingen**

Point de l'ordre du jour:

No. 7

Absents: a) excusé **M. Hérin**  
b) sans motif

**OBJET:**  
Gegenstand:

**Kirchhofsrreglement**

**Le Conseil Communal,**

Der Gemeinderat, **Gesehen das Dekret vom 14. Dezember 1789**

**betr. die Verfassung der Gemeindeverwaltungen;**

**Gesehen das Dekret vom 16.-24. August 1790 über das Gerichtswesen;**

**Gesehen das Dekret vom 23. Präréal des Jahres XII über die Begräbnisordnung und Begräbnisstätten;**

**Gesehen das Gemeindegesez vom 24. Februar 1843 über die Organisation der Gemeinden und Distrikte;**

**Gesehen das Gesets vom 27. Juni 1906, über den Schutz der öffentlichen Gesundheit;**

**Gesehen den grossherzoglichen Beschluss vom 14. Februar 1913, betreffend den Transport der Leichen;**

**Gesehen das Gesets vom 29. Juli 1930 betr. die Verstaatlichung der Lokalpolizei, abgeändert durch das Gesets vom 25. Juli 1947 über die Erhöhung der Geldbussen;**

**Nach Einsicht des Gutachtens des Herrn Sanitätsinspektors vom 24. Juni 1971;**

**Beschliesst einstimmig:**

**nachfolgendes Kirchhofsrreglement für die Gemeinde Frisingen zu erlassen:**

**Allgemeinés Bestimmungen**

**Art. 1.** Die drei Kirchhöfe der Gemeinde Frisingen nämlich: Frisingen, Aspelt und Hellingen sind bestimmt zur Beerdigung :

- 1° der in dieser Gemeinde verstorbenen Personen;
- 2° der Personen welche, wenn sie ihr Domizil oder ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, ausserhalb von dem Gebiete der Gemeinde verstorben sind;
- 3° derjenigen Personen die Recht auf ein Begräbnis in einer Konzession haben.

Art. 2.- Es kann keine Beerdigung stattfinden ohne einen, durch den Zivilstandsbeamten ausgestellten schriftlichen Beerdigungs-Erlaubnisschein (Permis d'inhumation).

Für die auf dem Gebiete der Gemeinde verstorbenen Personen wird diese Erlaubnis auf Grund eines ärztlichen und den Tod feststellenden Attest's ausgestellt.

Für Leichen von Personen die aus einer andern Gemeinde überführt werden, wird der Leichenpass durch diese Gemeinde ausgestellt.

Für die auf dem Gebiete der Gemeinde verstorbenen Personen, und deren Beerdigung in einer andern Gemeinde des Inlandes erfolgen soll, wird der Leichenpass vom Zivilstandsbeamten ausgestellt auf Grund der gemäss Artikel 9 des grossherzoglichen Beschlusses vom 14. Februar 1913 betreffend den Transport von Leichen, vorgesehenen ärztlichen Bescheinigung.

Art. 3.- Innerhalb 24 Stunden des Todesfalles, ist die Erklärung hierüber im Amte des Zivilstandsbeamten abzugeben, gemäss den Bestimmungen von Artikel 78 und 85 des Zivilgesetzbuches. Zugleich sollen die Deklaranten die den Transport und die Beerdigung betreffenden Fragen mit dem Zivilstandsbeamten regeln.

Art. 4.- Die Beerdigungen müssen zwischen der 36. und 72. Stunde nach dem Tode stattfinden.

Die Leichen von Personen die ausserhalb vom Gebiete der Gemeinde begraben werden, müssen vor der 72. Stunde abgeholt werden.

Nach Ablauf der Frist von 72 Stunden, erfolgt die Bestattung von amtswegen auf einem Friedhof der Gemeinde.

Die gemäss Artikel 77 des Zivilgesetzbuches sowie die durch gegenwärtiges Reglement angeordneten Beerdigungsfristen können vom Bürgermeister in den durch das Gesetz oder die Polizeireglemente vorgesehenen Fällen abgekürzt werden.

Die Beerdigungsfrist kann vom Bürgermeister ausgedehnt werden, auf Grund einer vom Arzt-Inspektor des Sanitätsbezirks ausgestellten Bescheinigung, welche besagt, dass keinerlei Bedenken gesundheitlicher Art sich dem widersetzen.

#### Von den Konzessionen

Art. 5.- Gräberkonzessionen können auf den drei Kirchhöfen der Gemeinde vergeben werden.

Art. 6.- Eine Konzession kann erteilt werden für die Beerdigung von Personen welche ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde hatten, selbst dann wenn sie ausserhalb von dem Gebiete der Gemeinde verstorben wären.

Der Schöffenrat ordnet den Platz für eine jede Konzession an.

Art. 7.- Die Gemeindeverwaltung übernimmt keine Verpflichtung inbetreff des Zustandes des Untergrundes der abgegebenen Grabflächen.

Art. 8.- Die Konzessionen werden vom Gemeinderate verliehen, auf Vorschlag des Schöffenrates, für die Eröffnung von Privat-Grabstätten.

Diese Konzessionen räumen den Konzessionsinhabern kein eigentliches Eigentumsrecht ein, sondern stellen lediglich für sie und ihre Familie ein Nutzungsrecht mit spezieller Bestimmung her. Die Konzessionsinhaber können das ihnen zugestandene Terrain von seiner Bestimmung nicht ablenken, weder verpachten noch veräussern.

Art. 9.- Die Konzessionen werden für einen Zeitraum von 50 Jahren verliehen.

Dieselben können erneuert werden.

Art. 10.- Ein durch separate Deliberation zu nehmendes Taxen-Reglement wird den Betrag per geschuldeten Platzmieten festlegen, welche als Gemeinde-Taxe für die Gräberkonzessionen gelten.

Art. 11.- Nach Ablauf von 5 Jahren kann die Gemeindeverwaltung über jede nicht konzessionierte Grabstätte verfügen.

Art. 12.- Können in eine Konzession beerdigt werden:

- a) der Konzessionär;
- b) seine Descendenten und Ascendenten mit ihren jeweiligen Ehegatten;
- c) mit dem Einverständnis des Konzessionärs, diejenigen Personen mit denen er sich irgendwie verbunden fühlt, sei es durch Familienbände, aus Zuneigung oder Dankesschuld.

Art. 13.- Beim Erlöschen einer Konzession kann deren Inhaber eine neue erhalten, wenn er seine Absicht in dem dem Ablauf folgenden Jahre zu erkennen gibt. Im Falle wo die Erneuerung nicht in dieser Frist erfolgt, und nach gehöriger Aufforderung, behält die Gemeindeverwaltung sich ausdrücklich das Recht vor, über die konzessionierte Grabstelle zu verfügen. Diese Aufforderung wird, sei es durch persönlichen Brief, oder durch Mitteilung in der Presse geschehen.

Art. 14.- Wenn bei Umänderung, Vergrösserung oder Verlegen eines Kirchhofs, eine konzessionierte Grabstelle ihre Bestimmung nicht beibehalten kann, so wird der Konzessionär nur Recht auf einen Platz von derselben Grösse an einer andern Stelle desselben Kirchhofs, oder auf einem neuen Kirchhof haben. In diesem Falle übernimmt die Gemeindeverwaltung die Kosten für Ausgraben und Wiederbestattung.

Art. 15.- Wird festgestellt, dass ein Konzessionär eine Konzession infolge falscher Erklärungen erworben hat, wird diese Konzession von amtswegen in den Gemeinderegistern annulliert.

Art. 16.- Nach Erlöschen der Konzession, werden die Grabmäler und Anpflanzungen von den Konzessionären entfernt und zwar in dem dem normalen Ablauf der Konzession folgenden Jahr. Im Unterlassungsfalle wird dies durch den Schöffengerat veranlasst, innerhalb drei Monaten nach der im vorhergehenden Artikel 13 vorgesehenen Aufforderung; die respektiven Gegenstände werden in diesem Falle zu Gunsten der Gemeinde veräußert.

Art. 17.- Der Konzessionär kann den ihm konzedierten Grabplatz einfassen, und sowohl nach oben wie nach unten, eine Grabkonstruktion nach seinem Gutdünken errichten lassen, unter der Bedingung, dass er sich bei der Ausführung dieser Arbeiten an die allgemeinen Bestimmungen betreffend die Beerdigungen und die Ausgrabungen, an die diesbezüglichen Gesetze, Reglemente und Beschlüsse hält.

Allein der Konzessions-Titular kann eine Grabkammer (caveau), ein Grabmonument oder eine Grab-Bordüre errichten lassen. Die Tatsache, dass ein anderer als der Titular eine Grabkammer oder ein Grabmonument hätte errichten lassen, lässt diesetwegen gar kein Recht aufleben.

Art. 18.- Der Konzessionär ist gehalten dem ihm zugeweilten Grabplatz seine Bestimmung zu bewahren und ihn in gutem Zustande zu erhalten. Wenn der Konzessionär diese Bedingungen nicht beobachtet, kann die Annullierung des Konzessionsvertrages gerichtlich beantragt werden.

Art. 19.- Ueber konzessionierte Gräber, in verwahrlostem Zustande, um die sich niemand während drei Jahren gekümmert hat, lässt die Gemeindeverwaltung Protokoll errichten.

Dieses Protokoll wird dem Konzessionär durch persönlichen Brief zugestellt, oder wenn mehrere Konzessionäre da sind, an einen von ihnen. Wenn der Konzessionär weder bekannten Domizil noch Wohnsitz hat, oder im Falle von mehreren Konzessionären, wird das Protokoll durch die Presse veröffentlicht.

Wenn in den drei Monaten der Zustellung oder Bekanntmachung, kein Einwand gegen das Protokoll erhoben wurde, kann die Gemeindeverwaltung über den konzessionierten Grabplatz verfügen.- Jedoch wird sie erst von diesem Recht Gebrauch machen 5 Jahre nach der letzten Beerdigung bei einer zeitweiligen Konzession.

Art. 20.- Alle Konzessionen werden in ein spezielles Register eingeschrieben.

Art. 21.- Bei Eröffnung einer Erbschaft, kann die Konzession des de cujus nur auf den Namen des Erben überschrieben werden unter der Bedingung, dass er durch die Beibringung eines Offenkundigkeitszeugnisses (certificat de notoriété) nachweist, der einzige Rechtshaber zu sein, oder wenn mehrere ein Recht beanspruchen können, er nachweist, dass diese ausdrücklich und schriftlich zu dieser Ueberschreibung einwilligen.

Bei testamentarischer Erbfolge kann die Konzession auf den Namen des Universal- oder Titel-Universalerben überschrieben werden, wenn keine Verwandten welche ein Recht auf eine Familienkonzession beanspruchen könnten, mehr vorhanden sind.

#### Von den Beerdigungen

Art.22.Die Gräber können nur geöffnet werden durch einen von der Gemeinde anerkannten Totengräber, oder von hierzu bestellten Personen von Privaten, aber nur mit dem Einverständnis der Gemeindeverwaltung. Die Beerdigungen dürfen nicht nach 17 Uhr während der Sommerzeit, und nicht nach 16 Uhr während der Winterzeit stattfinden.

Art.23.Die Eröffnungsperiode eines Grabes ist auf einen Zeitraum von 15 Jahren festgelegt. Die Gräber müssen eine Tiefe von wenigstens 1,50 m haben, eine Länge von wenigstens 2,- m und eine Breite von wenigstens 0,80 m. Dies gilt für Personen über 2 Jahre alt. Für Kinder unter diesem Alter genügt für ein Grab die Tiefe von 1,20 m, die Länge von 1 m und die Breite von 0,50 m. Der Abstand zwischen den Gräbern ist auf 0,30 m festgelegt.

Die Taxen für die Beerdigungen werden durch ein besonderes Taxen-Reglement festgelegt.

Auch die Ausgrabungstaxen werden besonders festgelegt.

Art.24.Die Errichtung von Grabkammern (Caveaux) bedarf einer besonderen Genehmigung des Bürgermeisters, der die erforderlichen Bedingungen über Dimensionen und das zu verwendende Material bestimmt. Die Caveau's dürfen in keinem Fall das Oberflächen-Niveau überragen.

Art.25.Die Särge müssen senkrecht in die Gräber und Caveau's hinabgelassen werden. Das Öffnen von Wegen und Pfaden sowie der Anpflanzungen, zum waagerechten Einführen der Särge ist verboten.

Mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung können Totgeborene, (Embryo, §) welche keine sechs Monate im Mutterleib überlebt haben, ohne vorherige Deklaration beim Zivilstandsbeamten begraben werden. Sie müssen vorher in einem anständigen Sarg oder geeignetem Kasten aus festem Holz untergebracht werden. Das Datum und die Begräbnisstätte, sowie der Namen der Person, welche die Beerdigung beantragt hatte, werden in einem Spezialregister eingetragen.

Abgetrennte Körperteile können ohne weiteres mit Genehmigung der Gemeinde, welche die nötigen Anweisungen erteilt, beerdigt werden, müssen jedoch in einem Kasten aus festem Holz untergebracht werden. Für die Beerdigung von Embryo's oder Körperteilen wird keine Taxe erhoben.

#### Von den Ausgrabungen

Art.26.Die Ausgrabungen von Leichen, soweit sie nicht durch gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahme abgeordnet sind, dürfen nur auf Grund einer speziellen Erlaubnis des Bürgermeisters erfolgen, nach Einholen des Gutachtens des Arzt-Inspektors, in Gemässheit der Artikel 11 und 12 des grossherzoglichen Beschlusses vom 14. Februar 1913, betreffend den Transport von Leichen und des Artikel 1 des Gesetzes vom 29.7.1930 betreffend die Verstaatlichung der Lokalpolizei.

Art.27.Für die Ueberführung der sterblichen ausgegrabenen Ueberreste von einem Kirchhof zu einem andern muss der durch Artikel 12 des vorerwähnten Beschlusses vom 14. Februar 1913 vorgesehene Leichenpass beigebracht werden.

Art.28.Die Gemeindeverwaltung legt Tag und Stunde der Ausgrabung fest und verordnet die zum Anstand und zur öffentlichen Gesundheit erforderlichen Massnahmen.

Wenn bei der Ausgrabung der Sarg sich in gut erhaltenem Zustand befindet, wird er nicht geöffnet werden. Befindet sich jedoch der Sarg im Zustande des Verfalls, werden die sterblichen Ueberreste in einen andern Sarg oder in einen Holzkasten gelegt.



Allgemeine polizeiliche Massregeln

Art. 29.- Die Oeffnungs- und Schliessungsstunden der Kirchhöfe werden vom Schöffenrat bestimmt.

Art. 30.- Es ist verboten über die Einschliessungsmauern in die Kirchhöfe zu dringen.

Art. 31.- Der Eintritt zum Kirchhof ist jeder in betrunkenem Zustande sich befindenden Person untersagt; den Kindern unter 12 Jahren, wenn sie nicht von Erwachsenen begleitet sind, sowie denjenigen Personen welche Hunde oder andere Haustiere mitführen.

Der Eintritt zu den Kirchhöfen ist ebenfalls jenen Personen untersagt welche ein Fahrrad oder ein anderes Privatfahrzeug mitführen, ausgenommen mit Sondererlaubnis.

Art. 32.- Die Besucher der Kirchhöfe haben sich auf denselben mit dem gebührenden Anstand zu benehmen.

Art. 33.- Es ist verboten die Wege, Grabmonumente, Grabemblem, Gitter und Grabschmuck, sowie die Bäume und Plantationen zu beschädigen.

Art. 34.- Die Gemeinde ist nicht verantwortlich für auf den Kirchhöfen begangene Diebstähle zum Schaden von Privaten.

Art. 35.- Die Wasserentnahme aus der Leitung auf den Kirchhöfen ist nur für den Verbrauch auf dem jeweiligen Kirchhof gestattet. Wasserentnahme daselbst zu andern Zwecken ist verboten.

Ordnungsmassnahmen betreffend die Grabmonumente,  
Grabsteine und Anpflanzungen

Art. 36.- Ein jeder hat das Recht auf das Grab seines Verwandten oder Bekannten einen Grabstein oder Grabzeichen zu errichten.

Art. 37.- a) Die auf den Grabkonzessionen zu errichtenden neuen Grabmäler dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

b) Die Grabeinfassungsteine müssen auf Pfeiler von der Tiefe der Grabsohle errichtet werden.

Art. 38.- Die Grabmonumente und Anpflanzungen dürfen in keinem Punkte die konzedierte Grabstellen oder Gräber überhangen.

Art. 39.- Für Posieren und Reparatur der Grabsteine und Grabmonumente haben die einzelnen Familien Sorge zu tragen, nachdem die Gemeindebehörde 7 Tage im voraus hierüber benachrichtigt wurde.

Art. 40.- Die Konzessionsinhaber sind verpflichtet ihre Gräber und Grabmonumente in einem passenden und für den Ort würdigen Zustand zu erhalten.

Art. 41.- Das durch die Gemeindeverwaltung aufgenommene Protokoll, wodurch festgestellt wird, dass ein Grabstein oder Grabmonument zu verfallen droht, oder vollständig beschädigt ist, wird durch Einzel-Brief dem Konzessionär, oder bei mehreren Konzessionären, einem von ihnen zugestellt. Wenn der Konzessionär weder bekannten Domizil noch Wohnsitz hat, und bei mehreren Konzessionären, wird das Protokoll durch Bekanntmachung in der Presse veröffentlicht.

Dieses Protokoll enthält die Aufforderung die Grabsteine oder Monumente binnen drei Monaten zu entfernen.

Kommen die Interessierten dieser Aufforderung nicht nach, sowie auch im Dringlichkeitsfall, wird von amtswegen, auf Anordnung des Bürgermeisters, zur Abtragung oder zur Entfernung der verfallenen Gegenstände geschritten.

Art. 42.- Alle Anpflanzungen sind auf die Begräbnisstätte zu beschränken. In keinem Falle dürfen sie auf die Nachbargräber und die Wege hinauswachsen. Gegebenenfalls wird bei Vernachlässigung seitens des Konzessionärs, die betreffende Anpflanzung von amtswegen ausgelichtet oder entfernt, auf Veranlassung der Gemeindeverwaltung nach vorheriger Aufforderung an die Interessierten.

Die Anpflanzung von hochstämmigen Bäumen und Sträuchern ist verboten.

#### Von den Kirchhofsarbeiten

Art. 43.- Der Unternehmer welcher irgend eine Arbeit an einem Grabstein oder Grabmonument ausführt, sowie zum Bau einer Grabkammer (caveau), muss vor Beginn der Arbeiten die Gemeinde hierüber in Kenntnis setzen, welche auch von der Fertigstellung der Arbeiten zu benachrichtigen ist.

Art. 44.- Die Grabsteine und die notwendigen Baumaterialien werden ausserhalb des Kirchhofs zurecht bearbeitet. Die nicht verwendeten Materialien werden nach Ausführung der Arbeiten sofort weggeräumt von den einzelnen Unternehmern, oder auf deren Kosten durch die Gemeindeverwaltung. Durch Grabenarbeiten abfallender Boden muss sofort entfernt werden.

Nach jedem Arbeitstag muss der Unternehmer den Platz im Bereich der Konzession aufräumen. Er muss darauf achten die Nachbargräber und die Kirchhofswege nicht zu beschmutzen.

#### Vom Grabschmuck

Art. 45.- Blumenkränze und Gerbe's sind nach Verwelken von den Gräbern zu entfernen, andernfalls dies durch die Gemeindeverwaltung auf Kosten der Säumigen veranlasst wird.

Art. 46.- Blumen und Pflanzenabfälle, herrührend von Gräbern sind auf den eigens hierfür hergerichteten Abfallplatz zu bringen. Kränze und Schutt sind vom Konzessionsinhaber selbst abzutransportieren.

Beschädigung der Anlagen und Abschneiden von Blumen und Zierpflanzen sind strengstens verboten.

Strafbestimmungen

Art.48.- Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen gegenwärtigen Reglementes werden, soweit das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht, mit einer Geldbusse von 50 bis 500 Franken und mit einer Gefängnisstrafe von 1 bis 7 Tagen oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Also beraten in Sitzung Datum wie oben

Für gleichlautende Abschrift  
der Bürgermeister

Das unterzeichnete Schöffenkollégium bescheinigt andurch, das das vorstehende Reglement ab 30. November 1971 in vorschriftsmässiger Weise veröffentlicht war.

Frisingen, den 27. I. 1972

Für das Schöffenkollégium  
der Präsident                      der Sekretär

